

Satzung
über die Erhebung von Elternbeiträgen (Benutzungsgebühren)
für die Benutzung der Kindertagesstätten
„Pusteblume“ und „Kleine Strolche“ in Blankenrath ,
„Strimmiger Berg“ in Mittelstrimmig und
„Rappelkiste“ in Peterswald Löffelscheid
der Verbandsgemeinde Zell (Mosel)
vom 07.12.2015

Der Verbandsgemeinderat hat am 18.12.2014 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2013 (GVBl. S. 538), des § 13 Kindertagesstättengesetz Rheinland-Pfalz vom 15.03.1991 (GVBl. S. 79), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.03.2008 (GVBl. S. 52) und der Satzung des Landkreises Cochem-Zell vom 19.12.2014, des § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuches (SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe) vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1163) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch das Kinder- und Jugendhilfevereinfachungsgesetz – KJVVG vom 29. 8. 2013 (BGBl. I S. 3464), sowie der §§ 2, 5 und 8 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.02.2011 (GVBl. S. 25), folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Benutzungsgebühr

- (1) Die Verbandsgemeinde Zell (Mosel) ist gem. § 10 Abs. 2 des Kindertagesstättengesetzes Träger der Kindertagesstätten „Pusteblume“ und „Kleine Strolche“ in Blankenrath, „Strimmiger Berg“ in Mittelstrimmig und „Rappelkiste“ in Peterswald Löffelscheid.
- (2) Sie ist aufgrund dieser Satzung ermächtigt, zur Abgeltung des Elternbeitrages gem. § 13 des Kindertagesstättengesetzes eine Benutzungsgebühr zu erheben.

§ 2 Zuständigkeiten

- (1) Der Träger, die Verbandsgemeinde Zell (Mosel), hat mit Vertrag vom 07.12.2015 seine Aufgabe, die Elternbeiträge gem. § 13 Abs. 1 Kindertagesstättengesetz festzusetzen und anzufordern, auf den Landkreis Cochem-Zell übertragen. Gläubiger der Elternbeiträge und Zahlungen entgegennehmende Stelle bleibt der Träger; die Beitreibung der Beitragsforderung obliegt ihm weiterhin.
- (2) Der Träger hat die Kreisverwaltung Cochem-Zell weiterhin mit der Wahrnehmung aller seiner Aufgaben bei Widerspruchs- und Klageverfahren, die die Erhebung von Elternbeiträgen im Sinne o.a. Vertrages zum Gegenstand haben, beauftragt.

§ 3 Übersicht, Festsetzung, Erhebung und Höhe der Elternbeiträge

Für die Festsetzung und Erhebung sowie für die Höhe der Elternbeiträge gilt die Satzung des Landkreises Cochem-Zell über die Festsetzung und Erhebung von Elternbeiträgen für Krippen- und Hortplätze in Kindertagesstätten in der jeweils gültigen Fassung.

§ 4 Zahlung

- (1) Die Elternbeiträge werden durch Bescheid der Kreisverwaltung Cochem-Zell (s. § 2 dieser Satzung) festgesetzt.
- (2) Die Elternbeiträge sind jeweils bis zum 01. eines Monats im Voraus an die Verbandsgemeindekasse Zell (Mosel) zu zahlen.
- (3) Die Elternbeiträge sind für ganze Monate zu zahlen. Die Kündigung (Abmeldung bzw. Veränderungsmitteilung) hat mit einer Frist von 6 Wochen zum Schluss des Kalendermonats bei der jeweiligen Kindertagesstätte der Verbandsgemeinde zu erfolgen.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2015 in Kraft.

Zell (Mosel), den 07.12.2015
Verbandsgemeindeverwaltung Zell (Mosel)

Karl Heinz Simon
Bürgermeister

Hinweis:

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.